

Az.: G:EKD:5 – L Un

Kiel, 9. Juni 2016

## **V o r l a g e**

der Ersten Kirchenleitung  
für die Tagung der Landessynode vom  
29.09. – 01.10.2016

### **Gegenstand:**

**Zustimmung der Nordkirche zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 11. November 2015**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (Anlage Nr. 1).

### **Anlagen:**

Nr. 1 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 2 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD vom 11. November 2015

Nr. 3 Synopse zur Grundordnung der EKD

### **Begründung:**

Mit Beschluss vom Februar 2015 nahm der Rat der EKD in Aussicht, der 11. Synode der EKD zu ihrer Tagung im November 2015 den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der EKD vorzulegen. Ziel der Änderung war, im Kontext der Fortentwicklung des Verbindungsmodells den *Status der EKD als Kirche* zu verdeutlichen. Die Synode der EKD, die Vollkonferenz der UEK und die Generalsynode der VELKD hatten übereinstimmend festgestellt: „Die EKD ist auf der Basis der Leuenberger Konkordie eine Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen und als solche Kirche.“

Im März 2015 wurde das gliedkirchliche Stellungnahmeverfahren eingeleitet, in dessen Rahmen die Erste Kirchenleitung der Nordkirche im Mai 2015 dem vorgelegten Gesetzentwurf zustimmte.

Im Kontext des gliedkirchlichen Stellungnahmeverfahrens wurde seitens einiger weniger Landeskirchen die Frage aufgeworfen, ob die Grundordnungsänderung - mit

der Fixierung des Status der EKD als Kirche - zu einer Verschiebung der Kompetenzen zwischen Gliedkirchen und EKD zugunsten der EKD führe. Diese „Bedenken“ konnten im Vorfeld der synodalen Beschlussfassung ausgeräumt werden.

Die Synode der EKD hat am 11. November 2015 im Lichte des gliedkirchlichen Stellungnahmeverfahrens das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD (Anlage Nr. 2) mit leichten Änderungen im Vergleich zur Fassung des Beteiligungsverfahrens (s. Anlage Nr. 3) beschlossen. Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 2./3. Dezember 2015 gemäß Artikel 26 a Absatz 4 und 5 der Grundordnung der EKD ihre Zustimmung erteilt. In beiden Gremien wurde die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht.

Im weiteren Verfahren ist es in diesem Fall erforderlich, dass die Gliedkirchen der EKD der Änderung der Grundordnung zustimmen. Zwar beinhaltet die Grundordnung der EKD (GO.EKD) keine Regelung, die vorsieht, dass die Gliedkirchen einer Änderung der Grundordnung immer zustimmen müssten. Durch die Stellungnahmen einiger Gliedkirchen zu *diesem* Gesetzesentwurf wurde jedoch deutlich, dass die Zustimmung der Gliedkirchen zu der vorgeschlagenen Änderung der GO.EKD gewünscht ist. Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf die kirchenpolitische Bedeutung des Vorgangs hingewiesen.<sup>1</sup>

Es wurde daher eine explizite Regelung in Artikel 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der EKD vom 11. November 2015 aufgenommen. Diese besagt, dass das Kirchengesetz am Tag nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26a Absatz 4 und 5 GO zugestimmt hat und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben.

Es gibt keine einheitlichen (Verfahrens-)Regelungen, wie die Gliedkirchen ihre Zustimmung erteilen sollen. Dies ist allein Sache der jeweiligen Gliedkirche und richtet sich nach gliedkirchlichem Recht. Die Zustimmung der Gliedkirche ist allerdings ein von der landeskirchlichen Gesetzgebung deutlich zu unterscheidender Rechtsakt.

In der Verfassung der Nordkirche finden sich keine Regelungen darüber, wer für die Zustimmung zu Kirchengesetzen kirchlicher Zusammenschlüsse zuständig ist. Damit ist grundsätzlich die Möglichkeit einer Zustimmung durch die Kirchenleitung oder durch die Landessynode eröffnet:

Gemäß Artikel 86 Absatz 1 Verfassung leitet die Kirchenleitung die Landeskirche im Rahmen des geltenden Rechtes. Sie vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr (Artikel 88 Satz 1 Halbsatz 2 Verfassung) und kann daher Erklärungen für und gegen die Nordkirche abgeben.

Gemäß Artikel 78 Absatz 2 Satz 1 Verfassung berät und beschließt die Landessynode im Rahmen des geltenden Rechtes über Angelegenheiten der Evangelisch-

---

<sup>1</sup> Vgl. Einbringung des Kirchengesetzes zur Änderung der GO der EKD von Bischof Dr. Dr. h.c. Markus Dröge [http://www.ekd.de/synode2015\\_bremen/berichte/s15\\_8\\_viii\\_2\\_einbringung\\_aenderung\\_grundordnung.html](http://www.ekd.de/synode2015_bremen/berichte/s15_8_viii_2_einbringung_aenderung_grundordnung.html)

Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Außerdem ist sie gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 2 Verfassung für den Beschluss der Kirchengesetze zuständig. Die Entscheidung der Landessynode über die Zustimmung zur Grundordnungsänderung der EKD kann folglich entweder durch Beschluss oder durch Kirchengesetz erfolgen.

Die ehemalige Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat in vergleichbaren Fällen ihre Zustimmung durch Kirchengesetz der Synode erklärt, teilweise mit einfacher Mehrheit, teilweise aber auch mit 2/3-Mehrheit. Gleiches gilt für die ehemalige Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, während in der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche die Zustimmung durch Beschluss der Kirchenleitung erfolgte.

Andere Landeskirchen haben teilweise in ihre Verfassungen Regelungen zur Zuständigkeit für die Zustimmung zu Kirchengesetzen kirchlicher Zusammenschlüsse aufgenommen:

In der *Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)* werden traditionell Zustimmungen zu Gesetzen der EKD in Form eines Kirchengesetzes der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt. In der EKBO geht man davon aus, dass die „zur Inkraftsetzung gesamtkirchlichen Rechts für die EKBO erforderlichen Beschlüsse“ (vgl. Artikel 69 Absatz 2 Nummer 2 Grundordnung der EKBO) durch Kirchengesetz gefasst werden, auch wenn Artikel 70 der Grundordnung der EKBO das nicht ausdrücklich regelt.

Auch die *Evangelische Kirche in Mitteldeutschland* lässt die Landessynode demnächst über ein Kirchengesetz zur Zustimmung zur EKD-Grundordnungsänderung beschließen. Gestützt wird dies auf Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 der Kirchenverfassung. Dieser besagt, dass die Zustimmung zu Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit anderen Kirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen durch Kirchengesetz und damit von der Landessynode geregelt werden müssen. Zwar sei die sog. „Paktierungsgrenze“<sup>2</sup> noch nicht erreicht, allerdings liege in der Zustimmung ja gleichwohl eine faktische Paktierung. Da die Kircheneigenschaft der EKD auch grundsätzliche Bedeutung habe, sei Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 einschlägig, hilfsweise jedenfalls Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 Kirchenverfassung („Auch sonst sind Kirchengesetze zulässig.“).

Die *Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern* hat ebenfalls den Weg über ein Kirchengesetz gewählt. Nach intensiver Beschäftigung mit der Frage habe man sich vor dem Hintergrund der Diskussion um die „Paktierungsgrenze“ für dieses Vorgehen entschieden. Das Verfahren des Artikels 78 Kirchenverfassung der Ev.-Luth. Kirche in Bayern (Erklärung der Zustimmung durch Landeskirchenrat nach Zustimmung des Landessynodalausschusses) finde daher in diesem Fall keine Anwendung.

In der *Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers* wird mangels konkreter Vorschriften für diesen Fall Artikel 127 Absatz 4 Kirchenverfassung der Ev.-luth.

---

<sup>2</sup> Diese ist dann erreicht, wenn von der EKD vorgelegte rechtliche Regelungen den grundlegenden Kernbestand der sachlichen Bestimmungen der Grundordnung verändern oder überschreiten, die durch konstituierenden Akt aller Landeskirchen festgelegt sind (= paktierte Verfassung).

Landeskirche Hannovers (Erklärung der Zustimmung nach Artikel 10a Absatz 2 der GO.EKD) entsprechend angewendet. Die Zustimmung der Landessynode wird auch hier in die Form eines Kirchengesetzes gekleidet.

Im *Ergebnis* werden alle genannten Landeskirchen aufgrund der besonderen kirchenpolitischen Bedeutung der Grundordnungsänderung (Status der EKD als Kirche) ein Zustimmungsgesetz von ihrer Landessynode beschließen lassen. Dieses Vorgehen wird teilweise auf Regelungen in der jeweiligen Verfassung gestützt, die entsprechend angewendet werden. Teilweise wird wegen der Diskussion um die sog. Paktierungsgrenze der Weg über ein Kirchengesetz auch ohne ausdrückliche Verfassungsvorgabe gewählt.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere aufgrund der kirchenpolitischen Bedeutung *dieser* Grundordnungsänderung wird der Ersten Kirchenleitung nunmehr empfohlen, der Landessynode ein Kirchengesetz über die Zustimmung der Nordkirche zum Kirchengesetz der EKD zur Änderung der Grundordnung der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Az.: G:EKD:5 – L Un

**Kirchengesetz  
über die Zustimmung zum  
Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**Vom ... 2016**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Zustimmung**

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) wird zugestimmt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Artikel 2

### Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Kirchenkonferenz<sup>1</sup> mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26a Absatz 4 und 5 Grundordnung zugestimmt hat und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 Grundordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung fest.

B r e m e n, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland  
Dr. Irmgard Schwaetzer**

---

<sup>1</sup> Die Kirchenkonferenz hat mit Beschluss vom 2. Dezember 2015 zugestimmt.

## Nr. 134\* - Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 11. November 2015.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen. Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche."

Synopse

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland  
**Artikel 1**

GO-EKD	Änderungsentwurf 18. Februar 2015	GO-EKD vom 11. November 2015
<p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.</p>	<p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist <b>Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie ist als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche.</b> Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.</p>	<p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen. <b>Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.</b></p>